



Antwort zur Anfrage Nr. 0714/2021 der Stadtratsfraktion PIRATEN & VOLT betreffend
Durchführung von hybriden Stadtratssitzungen (Piraten & Volt)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Warum hat die Stadt die Möglichkeiten der Durchführung von hybriden Stadtratssitzungen bislang noch nicht in Betracht gezogen?

Der gesetzliche Regelfall ist die Präsenzsitzung. Diese kann unter Einhaltung von Hygieneregeln und durch Verlegung der Sitzungen in größere Räume nach wie vor stattfinden.

Ansonsten sieht der geänderte § 35 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Ausnahmefällen Video- oder Telefonkonferenzen oder Umlaufverfahren vor. Eine gesetzliche Grundlage für Mischformen (Hybridsitzungen) existiert nicht.

- 2. Wurden bereits Gespräche diesbezüglich mit der Kommunalaufsicht geführt?**
- 3. Sieht die Kommunalaufsicht Bedenken oder Hinderungsgründe in der Durchführung hybrider Sitzungen in Mainz? Wenn ja, welche?**
- 4. Wurde die Möglichkeit der hybriden Durchführung der Stadtratssitzung bereits mit den Stadtratsmitgliedern besprochen?
Wenn ja: Welche Bedenken gab es? Welche Hintergründe sieht die Verwaltung?
Wenn nein: Warum nicht?**
- 7. Falls Bedenken der Stadtratsmitglieder vorliegen, wie können diese behoben werden?**
- 8. Falls Hinderungsgründe der Verwaltung vorliegen, wie können diese behoben werden?**
- 9. Falls keine Hinderungsgründe und Bedenken vorliegen, warum erfolgt die Durchführung nicht hybrid?**

Da keine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Hybridsitzungen erkennbar ist, wurde nicht mit der Kommunalaufsicht darüber gesprochen. Ansonsten wurde das Verfahren bereits im Ältestenrat thematisiert.

10. Auch Ausschuss- und Beiratssitzungen finden teilweise noch in Form von Präsenzsitzungen statt. Nach welchen genauen Kriterien wird entschieden, ob Sitzungen online oder in Präsenz stattfinden? Wer legt etwaige Kriterien fest?

Der/Die Vorsitzende der Sitzung entscheidet, ob in einer Präsenzsitzung der Gesundheitsschutz gewährleistet werden kann. Bei einer Entscheidung für eine Videokonferenz, muss zunächst die zweidrittel Mehrheit eingeholt werden. Dieses Zustimmungserfordernis unterstreicht den Grundsatzcharakter der Präsenzsitzung.

11. Ob Stadtratssitzungen in voller oder halber Besetzung stattfinden wird oft erst kurz vor der Sitzung bekanntgegeben. Nach welchen genauen Kriterien wird entschieden? Wer legt etwaige Kriterien fest?

Der Ältestenrat entscheidet mehrheitlich, nach der jeweils aktuellen Pandemielage (und deshalb kurzfristig), ob die Stadtratssitzung mit voller oder verminderter Besetzung stattfindet.

Mainz, 22. April 2021

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister